

Richtlinie für die Vergabe von Standesauszeichnungen (Ehrenzeichen-RL)

StF: Beschluss vom 20.01.1995, kundgemacht am 10.02.1995 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (AnwBl 1995, 98)

Änderungen

Beschluss vom 01.10.2004, kundgemacht am 05.10.2004

Beschluss Nr. 4/2024 vom 26.09.2024, kundgemacht am 30.09.2024

Text

Statut über das Ehrenzeichen der österreichischen Rechtsanwaltschaft

- § 1. (1) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag würdigt hervorragende Verdienste um die österreichische Rechtsanwaltschaft durch Verleihung eines Ehrenzeichens.
- (2) Dem Geehrten ist eine vom Präsidentenrat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unterzeichnete Urkunde auszustellen.
- (3) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag führt ein Ehrenbuch der Inhaber des Ehrenzeichens.
 - § 2. Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt dem Präsidentenrat.
- § 3. (1) Das Ehrenzeichen darf nur für Tätigkeiten verliehen werden, die nicht zum Berufsbild des Rechtsanwaltes gehören. Für im Rahmen von Standesorganisationen erbrachte Tätigkeiten darf das Ehrenzeichen nicht verliehen werden.
 - (2) Es kann an Inländer und Ausländer verliehen werden.
 - (3) Die Zahl der gleichzeitigen Inhaber von Ehrenzeichen ist mit 50 begrenzt.
- § 4. (1) Das Ehrenzeichen ist eine Brustdekoration. Es besteht aus einem achtstrahligen Goldstern, im Mittelfeld ein stilisiertes "R", rot-weiß auf Metallgrund, umgeben von rotem Schriftrand mit Metalltext "BENE MERENTI DE ADVOCATIS".
- (2) Das Ehrenzeichen ist an der linken Brustseite zu tragen. Frauen tragen das Ehrenzeichen an einem maschenartig gelegten rot-weiß-roten Band.
- § 5. (1) Jeder Ausgezeichnete ist berechtigt, die Dekoration in der im § 4 bestimmten Art anzulegen und zu tragen und sich als Inhaber dieser Auszeichnung zu bezeichnen. Er wird Eigentümer der Dekoration.
- (2) Der Beliehene hat Anspruch auf Teilnahme an festlichen Veranstaltungen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und ist zu diesen einzuladen.